

## Presseerklärung zum Verfahren 3 BV 105/19

Im Verfahren 3 BV 105/19 verfolgt die Antragstellerin, ein privater Bildungsträger in Augsburg, der eine Akademie für Technik, Wirtschaft und Informationstechnologie betreibt, gegenüber dem Antragsgegner, dem im Betrieb in Augsburg bestehenden Betriebsrat, die Zustimmung zu beabsichtigten außerordentlichen Kündigungen des Betriebsratsvorsitzenden und weiterer zwei Mitglieder des insgesamt aus fünf Mitgliedern bestehenden Betriebsrats, nachdem zuvor das Betriebsratsgremium Erteilung der Zustimmung verweigert hatte.

Mitglieder des Betriebsrats unterliegen einem besonderen Kündigungsschutz. Das ordentliche Kündigungsrecht des Arbeitgebers ist gesetzlich ausgeschlossen. Allenfalls kann der Arbeitgeber außerordentlich kündigen, falls das Betriebsratsgremium, vorausgehend einer außerordentlichen Kündigung, zugestimmt hat.

Hat das Betriebsratsgremium die Zustimmung verweigert, kann diese auf Antrag des Arbeitgebers vom Arbeitsgericht ersetzt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die den Arbeitgeber zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen. Die Prüfung dessen erfolgt nunmehr vor dem Arbeitsgericht Augsburg, wobei der erste Termin am 27.1.2019 um 13:00 Uhr ein sogenannter Gütetermin ist.

### Genereller Hinweis:

Mitteilungen an Medienvertreter zu öffentlichen Verhandlungen oder Urteilen des Arbeitsgerichts Augsburg können Angaben zu den Verfahrensbeteiligten enthalten, die diese bei der Berichterstattung identifizierbar werden lassen. Es wird gebeten zu beachten, dass die presserechtlich notwendige Entscheidung, in welchen Fällen eine Veröffentlichung derartiger Daten zulässig ist, sowie die ggf. erforderliche Anonymisierung der Berichte von Ihnen bzw. Ihrer Redaktion in eigener journalistischer Verantwortung vorzunehmen ist.